

Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen)

gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 i. V. m. § 100 Abs. 2 EEG

zwischen

Bürger Windpark Königsmoor GmbH & KG

Pfalzdorfer Str. 58

26607 Aurich

im Folgenden „**Betreiber**“,

und

Stadt Aurich

Bgm.-Hippen-Platz 1

26603 Aurich

vertreten durch den Bürgermeister Horst Feddermann,

im Folgenden „**Gemeinde**“,

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“.

Der Vertrag gilt für die Windenergieanlage WEA E82 (Ser. Nr. 826996).

Präambel

Der Betreiber betreibt eine Windenergieanlage (im Folgenden: „**WEA**“), die eine elektrisch installierte Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt aufweist. Die WEA ist bereits vor Vertragsschluss in Betrieb gegangen im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023.

Der Standort der vom Betreiber betriebenen WEA ist in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügt ist.

Der Betreiber plant, der Gemeinde einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab dem 01.01.2023 verbindlich anzubieten. Die Gemeinde ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

§ 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1. Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 5 EEG 2023 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages in Höhe von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von der WEA tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: **Netz**) eingespeiste Strommenge ab Inkrafttreten dieses Vertrages zu zahlen. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.
2. Ist ausschließlich die Gemeinde im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023 betroffen, erhält die Gemeinde als betroffene Gemeinde den gesamten in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrag ohne Gegenleistung.
3. Sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 5 EEG 2023 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 bis 7 EEG 2023. Demnach ist bei mehreren betroffenen Gemeinden der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte der WEA aufzuteilen.
4. Die Ermittlung des Anteils der einzelnen Gemeinden anhand des derzeitigen Standorts der WEA und die damit einhergehende Aufteilung des Betrages ist der Anlage 1 zu diesem Vertrag beigefügt. Maßgeblich ist der in der Spalte „Flächenanteil [%]“ genannte Verteilungsschlüssel.
5. Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2023 betroffen ist, gelten die vorstehenden Absätze zu den betroffenen Gemeinden für den Landkreis insoweit entsprechend.

§ 2 Änderungen der Parameter der WEA

1. Der Standort der WEA und die Parameter der WEA (z.B. Anlagentyp und Inbetriebnahme Zeitpunkt), ergeben sich aus **Anlage 1**.
2. Sofern sich die Parameter der WEA von den in **Anlage 1** genannten Parametern nach Vertragsschluss ändern, werden die Parteien die **Anlage 1** zu diesem Vertrag, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung anpassen.

§ 3 Änderungen des Gemeindegebiets

1. Die Gemeinde wird dem Betreiber jede Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.
2. Wenn die Gemeinde aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2023 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2023.
3. Der Betreiber wird die Gemeinde über eine neue Zuordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die **Anlage 1** zu diesem Vertrag, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebiets entsprechend.

§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen

Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert, sofern der Betreiber für die Strommenge tatsächlich eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat. Der Betreiber erhält z.B. dann keine finanzielle Förderung, wenn der Monatsmarktwert über dem anzulegenden Wert liegt oder der Strom im Rahmen der sonstigen Direktvermarktung vermarktet wird. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sollte der von dem Betreiber erzeugte Strom für die vertragsgegenständliche WEA und anderen WEA über eine gemeinsame Messung am Netzverknüpfungspunkt eingespeist werden, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA und damit auch auf die vertragsgegenständliche WEA nach dem Referenzertrag und somit in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Netzbetreiber.

§ 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung

1. Die Zahlung der Beträge nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 1** erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Gemeinde ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Gemeinde ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
2. Sofern die Gemeinde irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 1**.
3. Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 1** erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde, und die Gemeinde kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 1** gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.

4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Gemeinde gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

§ 6 Abrechnung und Zahlung und Rückforderung

1. Der erste Abrechnungszeitraum ist vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2024. Die darauffolgenden Abrechnungszeiträume sind jeweils vom 01.01. bis zum 31.10.. Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 dieses Vertrags eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde. Die Gutschrift ist bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Sollte zu dem Zeitpunkt der Erstellung der Gutschrift noch nicht abschließend geklärt sein, ob der Betreiber für eine abrechnungsrelevante Strommenge im Sinne dieses Vertrages tatsächlich eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch nehmen kann, ist die entsprechende Strommenge im nächstfolgenden Abrechnungszeitraum zu berücksichtigen.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen.
3. Die Gemeinde wird den Betreiber, wenn und soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023, unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Gemeinde.
4. Lehnt der Netzbetreiber die Gewährung einer Zuwendung im Sinne des § 6 Abs 5 EEG 2023 an den Betreiber für Strommengen ab, für die die Gemeinde einen Beitrag im Rahmen dieses Vertrages erhalten hat, kann der Betreiber den entsprechenden Beitrag von der Gemeinde zurückfordern. Der Betreiber wird die Gemeinde informieren, soweit der Netzbetreiber die Erstattung von Zuwendungen nach diesem Vertrag ablehnt oder die Zuwendungen zurückfordert. Ein Rückforderungsanspruch soll vom Betreiber gegenüber der Gemeinde möglichst zeitnah nach Rechtskrafterlangung der Ablehnungsentscheidung des Netzbetreibers geltend gemacht werden. Anderweitige Rückforderungsansprüche bleiben hiervon unbenommen.
5. Der Betreiber hat die Möglichkeit sich in Abstimmung mit der Gemeinde für die Ermittlung der relevanten Mengen sowie der Rückerstattungsanträge gegenüber dem Netzbetreiber eines Dritten zu bedienen. Die daraus resultierenden Kosten werden von den Gemeinden anteilig ihrer Flächenanteile übernommen.
6. Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde:

Bank:
IBAN:
BIC:

§ 7 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am 01.01.2023.
2. Der Vertrag läuft bis zum Ende der EEG-Vergütung.

3. Beide Parteien können diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 2 Monaten ohne Angaben von Gründen zum Ende eines Abrechnungszeitraums kündigen. Die Gutschrifterstellung hat in diesen Fällen nach den Regelungen in § 6 zu erfolgen.
4. Zudem können beide Parteien diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) die Gemeinde nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist,
 - (b) die Regelung in § 6 EEG 2023 in Bezug auf Windenergieanlagen geändert oder insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,
 - (c) die Zahlungen nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,
 - (d) die für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderlichen Genehmigungen zurückgenommen bzw. widerrufen werden,
 - (e) der Betrieb der WEA endgültig eingestellt wird.
5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, soweit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Der Betreiber zeigt der Gemeinde jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Gemeinde zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das Beiblatt zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag, ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Gemeinde den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
3. Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.
4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
 - personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder

- betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,

verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern*innen, Erfüllungsgehilfen*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Gemeinde, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung abweichen, gehen die Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 12 Anlage

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

Anlage 1: Lageplan der WEA mit prozentualer Flächenverteilung 2.500 m Radius und Parametern der WEA

Ort, Datum

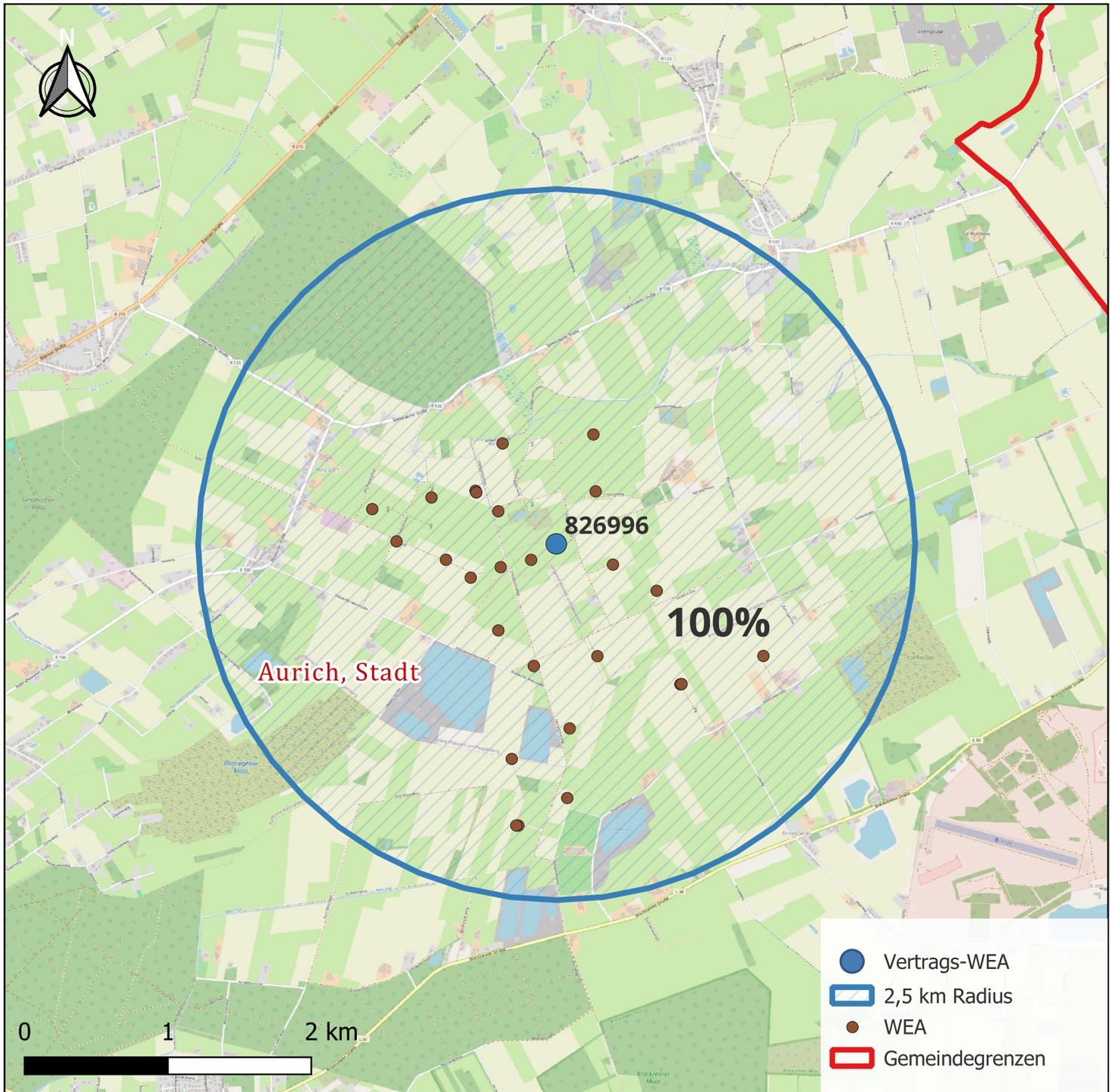
Unterschrift Betreiber

Ort, Datum

Unterschrift Gemeinde

Anlage 1 - Berechnung der Teilflächen nach §6 EEG

Lageplan der WEA



Name des Windparks	Name der Einheit	IB-Datum	Hersteller	Typ	Leistung [kW]	NH [m]
Königsmoor II	826996	23.05.2017	Enercon	E-82E2/2.3MW	2300	108

Gemarkung	Flurstück	Breitengrad (WGS84)	Längengrad (WGS84)
Spekendorf	Flur:10; 7	53,4996	7,60313

Gemeinde	Fläche [km ²]	Flächenanteil [%]
Aurich, Stadt	19,590471	100